

112

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 223/73

SCHLUSS-
URTEIL

Verkündet am

18. März 1976
Peisker,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Hedwig R [REDACTED], M [REDACTED]-S [REDACTED],
St [REDACTED]straße 2,

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

den Architekten Alfred A [REDACTED], M [REDACTED],
Q [REDACTED]weg [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt sowie die Richter Erbel, Dr. Girisch, Dr. Recken und Bliesener

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Beklagten werden die Urteile des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom 14. August 1973 und des Landgerichts München II vom 29. August 1972 insoweit aufgehoben, als die Beklagte zur Zahlung von mehr als 23.936,20 DM nebst Zinsen verurteilt worden ist.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 1/12 und die Beklagte 11/12 zu tragen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der Kläger hat - gemäß der Gebührenordnung für Architekten - 25.967,69 DM Architektenhonorar nebst Zinsen eingeklagt. Darin sind 2.031,49 DM Mehrwertsteuer enthalten.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hat der Senat durch Beschluß (Teilentscheidung) vom 27. November 1975 zurückgewiesen, soweit die Beklagte die Abweisung der Klage in Höhe von 23.936,20 DM nebst Zinsen erstrebt hatte.

Die Beklagte beantragt, die Klage wegen der Mehrforderung von 2.031,49 DM (Mehrwertsteuer) nebst Zinsen abzuweisen. Der Kläger beantragt, die Revision auch insoweit zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat, soweit über sie jetzt noch zu entscheiden ist, Erfolg. Das nach der Gebührenordnung für Architekten (GOA) berechnete Architektenhonorar ist ein "Höchstpreis" im Sinne der VO PR Nr. 66/50 vom 13. Oktober 1950 und umfaßt daher auch die Mehrwertsteuer (BGHZ 60, 199). Der Kläger durfte somit die Mehrwertsteuer nicht gesondert in Rechnung stellen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 92 ZPO.

Vogt

Erbel

Girisch

Recken

Bliesener